Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Az.: S 14 AS 82/24 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

PRO Arbeit - Kommunales Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 25. März 2024 durch den Richter am Sozialgericht beschlossen:

1. **Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich € 397,30 ab 14. Februar 2024 bis zum 30. April 2024, zu gewähren.**

2. **Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Lehmann ab Antragstellung beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.**

3. **Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die am 1960 geborene Antragstellerin bezieht laufend Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Sie ist Mieterin einer Wohnung in Eisenhüttenstadt, für die eine monatliche Gesamtmiete in Höhe von € 397,30 zu zahlen ist.

Der Antragsgegner bewilligte nach dem Inhalt der vorliegenden Akte zuletzt mit Bescheid vom 02.11.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2023 nur vorläufige Leistungen für den Regelbedarf für den Zeitraum November 2023 bis einschließlich April 2024. Hiergegen ist seit dem 18.12.2023 eine Klage am Sozialgericht Frankfurt (Oder) anhängig, die unter dem Aktenzeichen S 14 AS 587/23 geführt wird. Ein Fortzahlungsantrag ab Mai 2024 ist dem Gericht (noch nicht) bekannt, doch im Ergebnis des gerichtlichen Erörterungstermins am 21.03.2024 äußerte der Antragsgegner, auch weiterhin keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen zu wollen und auf einer Entscheidung des Gerichts zu bestehen.

Am 14.02.2024 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum Sozialgericht Frankfurt (Oder) gestellt und die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Hauptsacheverfahrens beantragt. Sie wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Im Erörterungstermin am 21.03.2024 hat der Prozessbevollmächtigte des Hauptsacheverfahrens die Übernahme des Mandats bestätigt.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich € 397,30 ab 14. Februar 2024 bis zum 30. April 2024, zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin habe nicht nachgewiesen, dass sie die angemietete Wohnung tatsächlich überwiegend zu Wohnzwecken nutze. Dem widersprächen die außerordentlich geringen Verbrauchswerte bei Trinkwasser, Strom und Heizung. Nach § 22 Abs. 1 SGB II seien nur tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Bewohne ein Leistungsbezieher - wie vorliegend die Antragstellerin - eine Wohnung nicht tatsächlich (gemeint ist offenkundig der Aufenthalt in einer angemieteten Wohnung), dann seien diese Kosten nicht berücksichtigungsfähig. Ein Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sei nicht glaubhaft gemacht worden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegner lagen vor.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf vorläufige Berücksichtigung ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei der Leistungsberechnung.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86

b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02, Rn. 5ff.).

Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis setzen nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG einen Anordnungsanspruch, also einen materiellen Anspruch, den der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren geltend zu machen hätte, und einen Anordnungsgrund voraus, d. h. es muss eine besondere Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie ist nach dem Kenntnisstand der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Erhebliche Bedenken hat hiergegen auch der Antragsgegner nicht vorgebracht oder belegt. Vielmehr gewährt auch er der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II, wenn auch in zu geringer Höhe.

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anspruch auf Bürgergeld. Dieser Anspruch umfasst nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II unter anderem auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Diese Bedarfe werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Tatsächliche Kosten entstehen der Antragstellerin aufgrund mietvertraglich Verpflichtung vorliegend in Höhe von monatlich € 397,30. Nach Ermittlungen des Antragsgegners beim Vermieter der Antragstellerin wird der Mietvertrag durch Zahlungen erfüllt. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Diese Kosten der Antragstellerin sind vorliegend auch als Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Es mag sein, dass der Bedarfsfeststellungsdienst bei seinem Hausbesuch am 02.03.2023 keine „mustergültige" Wohnung vorgefunden hat. Aus den Ausführungen lässt sich jedoch entnehmen, dass die Wohnung zumindest bewohnbar ist. Auch die geringen Verbräuche sprechend nicht zwingend gegen eine Nutzung, zumal es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch nicht auf Feststellungen der Häufigigkeit der Nutzung und deren Wertung ankommt. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gerichts im - rechtskräftigen - Beschluss vom 18.07.2022 zum Aktenzeichen S 17 AS 261/22 ER sowie im Beschluss vom 17.05.2023 zum Aktenzeichen S 26 AS 154/23 ER verwiesen. Das Gericht hat weiterhin im Erörterungstermin vom 21.03.2024 den Hinweis gegeben, dass Zweifel bei der Nutzung einer Wohnung die Frage des ständigen Aufenthalts im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners berühren. Der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von tatsächlichen Aufwendungen der Antragstellerin bleibt erbracht, sodass keine Rechtsgrundlage für eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten erkennbar ist. Etwas Neues hat der Antragsgegner insoweit auch nicht vorgebracht.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ihr ist bei der bestehenden Deckungslücke nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstädter Chaussee 48, 15236 Frankfurt (Oder), schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

[redacted]
Justizbeschäftigte